

4. Protokollnotiz zur

Vereinbarung über die ärztliche Verordnung von Sprechstundenbedarf (SSB-Vereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

und

der AOK Sachsen-Anhalt
Lüneburger Straße 4, 39106 Magdeburg

dem BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK gesund plus,
Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus,
August-Bebel-Str. 85, 03046 Cottbus

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weissensteinstraße 70-72, 34131 Kassel

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse (KKH)
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Die Vertragspartner beschließen die Ergänzung der SSB-Vereinbarung vom 01.04.2012 um den § 6 SSB-Kommission wie folgt:

§ 6 SSB-Kommission

- (1) Die Vertragspartner bilden zur Überwachung der Umsetzung und qualitativen Weiterentwicklung dieser Vereinbarung, vornehmlich der Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen, eine SSB-Kommission.
- (2) Die Vertragspartner entsenden ihre Vertreter als Mitglieder in die SSB-Kommission. Diese besteht aus Vertretern der Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen und Vertretern der KVSA. Die Rezeptprüfstelle Duderstadt (RPD) als Abrechnungsstelle gemäß § 1 Abs. 1 ist beratendes Mitglied. Die SSB-Kommission tagt in Magdeburg in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vertreter der Landesverbände der Krankenkassen bzw. der Ersatzkassen einerseits und 2 Vertreter der KVSA andererseits anwesend sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Die SSB-Kommission kann im Rahmen der Beschlussfindung ärztlichen Sachverstand beratend hinzuziehen.
- (4) Die RPD übernimmt die Sitzungsleitung und die Einladung der Mitglieder. Über die Sitzungen der SSB-Kommission ist durch die Einladende eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, mit den Teilnehmern der SSB-Kommission abzustimmen und anschließend innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung an die Vertragspartner zu versenden.
- (5) Eine Beschlussfassung der SSB-Kommission ist nur für solche Sachverhalte möglich, die den Vertragspartnern mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich bekannt gegeben werden. Der RPD sollen hierfür die Themen, in der Regel mit kurzer Sachverhaltsdarstellung und Entscheidungsvorschlag, drei Wochen vor der Sitzung zur Aufbereitung einer Tagesordnung übersandt werden.
- (6) Die SSB-Kommission hat folgende Aufgaben:
 - Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Regelungen und die Streichung, Änderung oder Präzisierung der in der Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen zu dieser Vereinbarung festgeschriebenen Regelungen und Festsetzung des Wirksamkeitsdatums,
 - Beratung und Abgabe einer Stellungnahme zur Interpretation und Umsetzung der Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen (z. B. in Bezug auf Wirtschaftlichkeitsprüfungen),
 - Beratung und Abgabe einer Stellungnahme zu Einzelfragen auf Antrag eines Vertragspartners,
 - Abgabe einer Beschlussempfehlung an die Vertragspartner zur Entscheidung von Einzelfragen,
 - Abgabe einer Empfehlung an die Vertragspartner zur Modifikation bzw. Ergänzung dieser Vereinbarung.

- (7) Im Rahmen der Beschlussfassung ist eine Begründung der Entscheidung zu protokollieren.
- (8) Die SSB-Kommission tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied der SSB-Kommission widerspricht.
- (9) Einstimmige Beschlüsse der SSB-Kommission zur Aufnahme neuer Regelungen und zur Streichung, Änderung oder Präzisierung der in der Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen zu dieser Vereinbarung festgeschriebenen Regelungen haben bindende Wirkung, wenn nicht binnen eines Monats nach dem Tag der Bekanntgabe der Beschlussfassung (= Versanddatum der Ergebnisniederschrift) ein Vertragspartner im Einzelfall schriftlich Einspruch bei der RPD erhebt.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist informiert die RPD die Vertragspartner über einen ggf. eingegangenen Einspruch bzw. über den Eintritt der bindenden Wirkung der gefassten Beschlüsse.

- (10) Bleibt ein Beschluss ohne Einspruch, wird er nach Mitteilung der bindenden Wirkung zum festgesetzten Wirksamkeitsdatum durch die KVSA in die Anlage „Verordnungsfähige Mittel“ und Sonderregelungen eingefügt und diese Anlage neu veröffentlicht.
- (11) Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der SSB-Kommission trägt die jeweils entsendende Stelle.

Weiterhin wird der bisherige § 6 In-Kraft-Treten und Kündigungsregelung zu § 7.

Die 4. Protokollnotiz zur SSB-Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2019.

Unterschriftsseite zur 4. Protokollnotiz zur Sprechstundenbedarfsvereinbarung

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung
Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

BKK Landesverband Mitte
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen,
Sachsen-Anhalt

Magdeburg,

IKK gesund plus

Cottbus,

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Cottbus

Kassel,

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

Magdeburg,

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-Anhalt